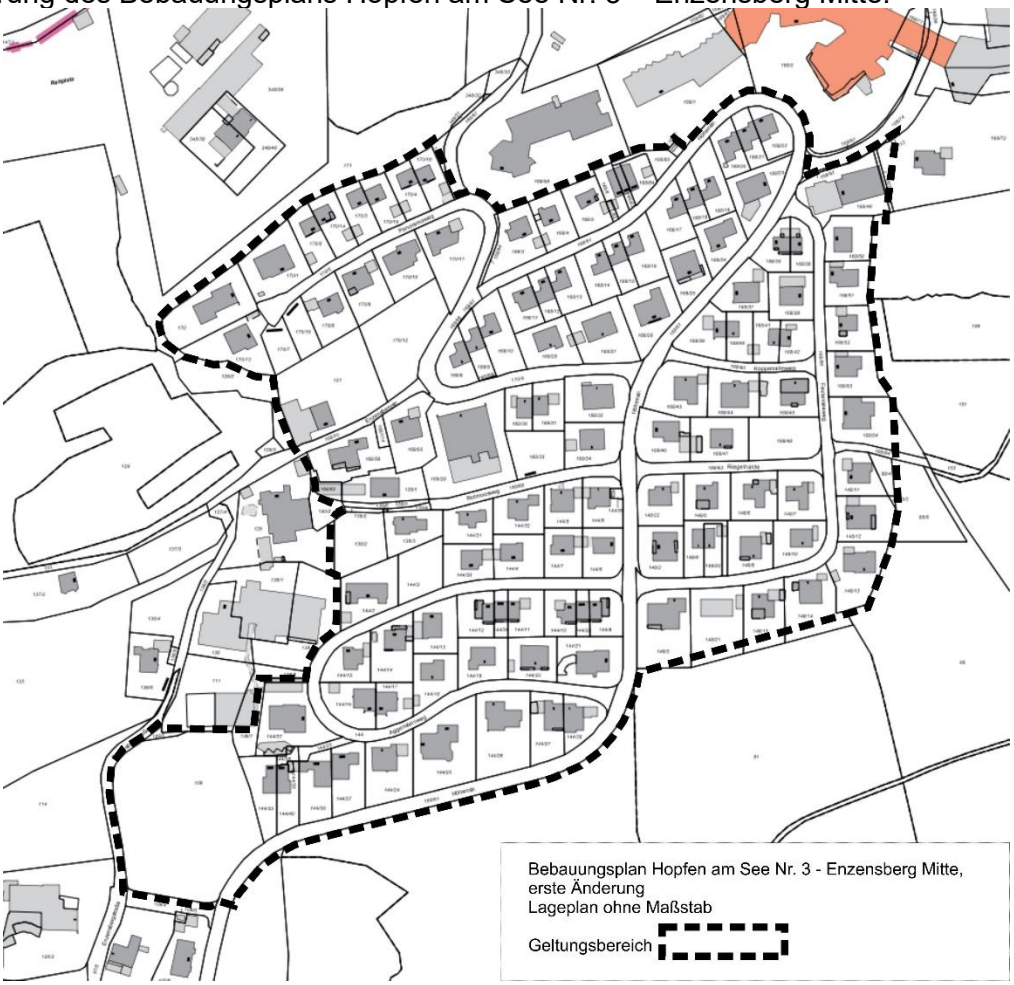
Satzung einer Veränderungssperre
für den Bereich des Bebauungsplans
Hopfen am See Nr. 3 – Enzensberg Mitte, erste Änderung

§ 1

(1) Zur Sicherung der Planung für die erste Änderung des Bebauungsplans Hopfen am See Nr. 3 – Enzensberg Mitte wird eine Veränderungssperre für den in Absatz 2 näher bezeichneten Bereich beschlossen.

(2) Der Bereich, für den die Veränderungssperre gilt, wird gemäß dem nachstehenden Lageplan festgelegt und umfasst den gesamten Geltungsbereich der ersten Änderung des Bebauungsplans Hopfen am See Nr. 3 – Enzensberg Mitte.



(3) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(4) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(5) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Füssen, 13.10.2026
STADT FÜSSEN

Gez.

Maximilian Eichstetter
Erster Bürgermeister